Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

13. Jahrgang **Freitag, 21.06.2019** **Ausgabe 12**

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 27.06.2019
* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld)
* Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)
* Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming mit Genehmigung

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)
* Sitzung des Verwaltungsrates am 25.06.2019

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland
* Verbandsversammlung am 25.06.2019

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)
* Abwasserbeseitigungssatzung
* Verbandssatzung
* 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Vergabeausschuss am 03.06.2019:

Beschluss-Nummer: VGA 34-2019
Zuschlagserteilung für öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A
Straßendeckensanierung Kreisstraße K 2069 – Ortslage Zörbig und freie Strecke Richtung Großzöberitz, Straßenbau

Beschluss-Nummer: VGA 35-2019
Zuschlagserteilung für öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A
Straßendeckensanierung Kreisstraße K 2052 – Ortslage Marke und freie Strecke Richtung B 184, Straßenbau

Beschluss-Nummer: VGA 36-2019
Zuschlagserteilung für öffentliche Ausschreibung gemäß VgV / VOB/A EU
Sekundarschule Völkerfreundschaft, Köthen, Los T 01: Abbruch und Demontage Gebäudetechnik
Allgemeine und Energetische Sanierung

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 27.06.2019

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termin: Donnerstag, 27.06.2019, 18.00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 06.06.2019
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen

9.1.	Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	BV/0936/2019
9.2.	Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH nach § 22 VerpackG	BV/0954/2019
9.3.	Beschluss zum Ergebnis der Überprüfung nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz	BV/0956/2019
9.4.	Änderung der Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.	BV/0971/2019
9.5.	Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen) an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers vom 28.10.2013 (Beschluss des KT vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-/56/2013)	BV/0977/2019
9.6.	Vertrag zur Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, Ronney Nr. 3, 39264 Zerbst/Anhalt	BV/0978/2019

10. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kultur- und Tourismusausschuss

Termin: Mittwoch, 26.06.2019, 18:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
Beratungsraum III,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 08.05.2019
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
7.1 aktuelle Informationen zum touristischen Marketing
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
9.1 Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen zur Projektförderung von Kunst und Kultur für das Jahr 2019 — BV/0937/2019
9.2 Entscheidung über nicht förderfähige Anträge zur Projektförderung für Kunst und Kultur für das Jahr 2019 — BV/0938/2019
9.3 Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Einrichtungen oder deren kulturellen Projektvorhaben im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2019 — BV/0970/2019
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Mormann
Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

Bildungs- und Sportausschuss

Termin: Mittwoch, 26.06.2019, 18:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
Beratungsraum 214,
Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 27.02.2019 und 15.05.2019
6. Informationen der Verwaltung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
8.1 Vertrag zur Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, Ronney Nr. 3, 39264 Zerbst/Anhalt — BV/0978/2019
8.2 Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern(innen) an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers vom 28.10.2013 (Beschluss des KT vom 24.10.2013, Beschluss-Nr. 460-/56/2013) — BV/0977/2019
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. König
Vorsitzender des Bildungs- und Sportausschusses

Vergabeausschuss

Termin: Montag, 01.07.2019, 17.00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Vergabeausschuss

Termin: Montag, 15.07.2019, 17.00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum VIII
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
Vorsitzender des Vergabeausschusses

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14, 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß der Punkte 6.4.1., 6.4.2., 6.4.4. und 6.4.6. bis 6.4.9 der Richtlinie (RL) Jugendarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 10 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Angebote der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit (Punkt 6.4.5 RL Jugendarbeit) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 7 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Projekte/Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern/Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden. Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3. RL) keiner Mindestteilnehmerzahl.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3.

Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1. der RL Jugendarbeit und die Betreuung der Kinder/Jugendliche während der Durchführung der Projekte/Maßnahmen gemäß Punkt 6.4.3. bis 6.4.7. RL Jugendarbeit müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss: staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), Inhaber der Jugendleitercard oder lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter des Sports) abgesichert sein.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen/Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein/gemacht werden.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus
c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit
d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

5. Verfahren

5.1. Verfahren

Die Förderanträge sind bis 30. September (Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Jugendamt – einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen/Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld – Jugendamt zu verwenden (www.anhalt-bitterfeld.de/de/formulare/html).

Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Maßnahmebeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung
- Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (falls Änderungen)
- für die eingesetzten Betreuer – beglaubigte Qualifizierungsnachweise
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
- Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist.

Änderungen sind unverzüglich anzeigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt. Mittel aus dem Reservefonds können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme/des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.
Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- Verminderung von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.

Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens **28. Februar des Folgejahres.**

Bei Nichtvorlage erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunftskosten, Fahrtkosten) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

5.6. Ausschlussgründe

Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
- wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Betriebskosten, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und/oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten

- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind,
- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u.ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden
- Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.4.4. – Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und bei Punkt 6.4.5. – Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit sind Betreuerentschädigungen förderfähig)
- Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskosten/Sachkosten, der Personalkosten und bei Ausstattung, Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial (Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3)

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Zuwendungsart
Projektförderung

6.2. Finanzierungsart
Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung

6.3. Form der Förderung
nicht rückzahlbare Zuwendung

6.4. Förderbereiche

6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Betriebskosten / Sachkosten

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein.

Anerkannt werden:
– Betriebskosten / Sachkosten
- Miete, Pacht für die Einrichtung
- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
- Grundsteuer B
- Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm)
- Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung
- Telefon- und Internetkosten
- Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA – soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
- Rundfunkgebühr
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher
- Wartung der Heizungsanlage
- Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 €

– lfd. Bauunterhaltungen/Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Betriebskosten/ Sachkosten)

Nicht anerkannt werden z. B.:
- Grünflächenpflege und Bepflanzungen
- Lebensmittel, Getränke
- Leistungen von Reinigungsfirmen
- Straßenreinigungsgebühren
- Anschlussgebühren bzw. –beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.)
- Grundstückserschließungsbeiträge
- Schädlingsbekämpfung
- Kosten und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Betriebskosten/Sachkosten führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Jugendamt im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalkosten

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:
- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

Anerkannt werden:
- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel einer Einrichtung **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

6.4.3. Streetwork

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrigschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:
- Personalkosten
- Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro
- Sachkostenpauschale (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektkosten) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:
- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Miete/Betriebskosten:

Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:
- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:
Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.4. Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft zu befördern. Mobile Jugendarbeit

richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Die mobile Jugendarbeit richtet sich dabei insbesondere an jene Kommunen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in denen keine Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden. Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:
- Personalkosten
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrtenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Sachkosten (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Betriebskostenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)
- Projektkosten analog der Punkte 6.4.5. bis 6.4.9. RL Jugendarbeit

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:
- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:
- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:
- Lebensmittel, Getränke
- Betriebskosten für Büro
- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4.5. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
Ausstattung (keine Investitionen); Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden. Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 150,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Möbel mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 € je Einrichtung und wird als Pauschale gewährt.

6.4.6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Gefördert werden:
außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;
- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen mit Seminarcharakter durchgeführt werden. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigefügt sein.
Pro 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer gefördert werden.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

1. Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung:

freie Träger: maximal 10,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 9,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

anerkannt werden:
- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trägereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder

2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung für längstens 6 Tage:

freie Träger: maximal 12,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 11,00 € pro Teilnehmer und Tag
(maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

An- und Abreise gelten als 1 Tag.

anerkannt werden:
- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trägereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder
- Unterkunft
- Verpflegung
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen

6.4.7. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit innerhalb von Deutschland.

Bis zu 7 Kinder/Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder/Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder/Jugendliche 3 Betreuer usw.).

Für Maßnahmen, an denen Kinder/Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.

Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trägereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Eintrittsgelder
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

6.4.8. Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger:	maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten
kommunale Träger:	maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

6.4.9. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt werden
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel
- Getränke
- Unterkunftskosten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

- Pauschalförderung von max. 1.000,00 €/Jahr/Einrichtung als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten
- darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form von Einzelanträgen gesondert als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01. August 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 außer Kraft. Alle im Jahr 2019 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 zu Ende zu führen.

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming mit Genehmigung

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 08.05.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

§ 1
Mitglieder, Name, Rechtsstellung, Siegel

(1) Die im Verzeichnis der Verbandsmitglieder (Anlage) genannten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt. Das Verzeichnis der Verbandsmitglieder ist Bestandteil der Satzung. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit möglich, ebenso der Abschluss von Zweckvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern.

(2) Der Verband führt den Namen *„Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming“*.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift *„Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming“*.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind:

a) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.

b) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.

(3) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

(5) Der Verband kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften öffentliche Aufgaben zum Gegenstand haben oder geeignet sind, öffentliche Aufgaben zu fördern oder zu verbessern und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(6) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Derzeit bedient sich der Verband der Heidewasser GmbH als kommunales Gemeinschaftsunternehmen. Für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung bedient sich der Verband derzeit auch der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Hoheitsaufgaben nimmt der Verband selbst wahr.

§ 3
Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt/Kündigung oder Ausschluss) von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf jeweils einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten (kündigen), so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde und ein Ausgleich der beteiligten Interessen innerhalb des Verbandes nicht möglich ist. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Aufnahme, das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(6) Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, sondern nur mit einem oder mehreren Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile und zwar dergestalt, dass je angefangene dreitausend Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist.

(7) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Eingliederung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4
Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind:

a) Die Verbandsversammlung

b) Der Verbandsgeschäftsführer

(2) Die Vertreter zu den vorgenannten Organen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern sowie aus dem Verbandsgeschäftsführer zusammen. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 3.000 Einwohner einen Vertreter. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die am 31. Dezember des vorletzten Jahres durch das zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde. Die so ermittelte Zahl der Vertreter gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates fort. Für den Fall der Gebietsneugliederung/Gebietsänderung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(2) Für seine Vertreter bestimmt jedes Verbandsmitglied (wenn das Verbandsmitglied mehr als einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet) einen Stimmführer sowie einen Stellvertreter. Soweit der Stellvertreter verhindert ist, tritt er sein Stimmrecht an einen anderen Vertreter der Mitgliedsgemeinde ab.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Sie bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abberufen werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Verband die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Entsendung unaufgefordert mit. Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachentsendung. Satz 8 gilt für diesen Fall entsprechend.

(4) Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Stimmführer. Jedes Verbandsmitglied ist für alle Beschlussgegenstände stimmberechtigt (keine Unterscheidung nach den Aufgabenbereichen des § 2 Abs. 1).

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl bzw. nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Neuregelung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, gemäß § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder (§ 36, Abs. 2 KVG LSA) abgewählt werden. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. die Geschäftsordnung;
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
5. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer;
6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 150.000 € überschritten wird;
7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung;
8. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 150.000 € übersteigen;
10. die Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 150.000 € übersteigen;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall über 150.000 €;
12. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
13. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes;
15. den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen/Körperschaften sowie die Übertragung der Betriebsführung.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

§ 7
Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und Verbandsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Abstimmungen werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein laufenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen des § 56, Abs. 3 und 4 KVG LSA.

§ 8
Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Anlagen des Verbandes oder deren Wirksamkeit schädigen oder anderweitig die Verbandsaufgaben berühren können, die Stellungnahme des Verbandes einzuholen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekanntwerdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

§ 9
Verbandsgeschäftsführer

(1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer bedient sich zu diesem Zwecke der Betriebsführung.

(2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 10
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und informationspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerer Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

(3) Was nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, hat der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 11
Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Als Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet zu den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden ausschlaggebend. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorletzten Jahres. Maßgebend sind die Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes.

(2) Die allgemeine Umlage wird für den Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 a (Abwasser) sowie § 2 Abs. 1 b (Wasserversorgung) jeweils gesondert erhoben.

(3) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird jeweils durch Bescheid festgesetzt. Diese Festsetzung wird jeweils gesondert für die allgemeine Umlage ausgewiesen.

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband gestaltet seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des Betriebsführers Heidewasser GmbH unter www.heidewasser.de. Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Meisterbereich 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58 mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der „Mitteldeutschen Zeitung – in den Ausgaben Dessau-Roßlau und Wittenberg“, zu erfolgen.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming bekannt zu machen, der die Festlegungen

- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder

enthält.

§ 14
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn

a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder

b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von ¾ der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung nicht einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 15
Rechnungsprüfungsamt

Für den Verband ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig.

§ 16
Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandssatzung rechtsunwirksam sein, so soll im Zweifel die jeweils übrige Satzungsregelung bzw. die übrige Satzung insgesamt ihre Gültigkeit behalten. Dies gilt z. B. für den Fall, dass einzelne Regelungen über die Bekanntmachung unwirksam sind. Die anderen Regelungen sollen dann erhalten bleiben. Entsprechendes gilt für die übrigen Verbandssatzungsregelungen. Hiermit bekundet die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming ihren unbedingten Willen, dass im Fall der Unwirksamkeit einzelner Regelungen – im Rahmen des gesetzlich möglichen – die Verbandssatzung im Übrigen wirksam bleibt.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.05.2019

(Siegel)

gez. Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes vom 08.05.2019

Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Stand Einwohner 31.12.2017					**Aufgabe**	
Verbandsmitglied	**Ortschaft**	***Ortsteil***	**Einwohner**	**Stimmen**	**Abwasser**	**Trinkwasser**
Stadt Coswig (Anhalt)			**3.536**	**2**		
	Bräsen		127		x	x
	Cobbelsdorf	*Pülzig*	499			x
	Hundeluft		253		x	x
	Jeber-Bergfrieden	*Weiden*	557		x	x
	Köselitz		162			x
	Möllensdorf		156			x
	Ragösen	*Krakau*	204		x	x
	Senst		227			x
	Serno	*Göritz* *Grochewitz*	365		x	x
	Stackelitz		173		x	x
	Thießen	*Luko*	615		x	x
	Wörpen	*Wahlsdorf*	198			x
Stadt Dessau-Roßlau			**824**	**1**		
	Brambach	*Neeken* *Rietzmeck*	345			x
	Mühlstedt		169			x
	Streetz	*Natho*	310			x
Stadt Gommern			**2.014**	**1**		
	Dornburg		268		x	x
	Ladeburg		262			x
	Leitzkau	*Hohenlochau*	919		x	x
	Lübs		330		x	x
	Prödel		235		x	x
Stadt Möckern			**3.380**	**2**		
	Hobeck	*Göbel* *Klepps*	407		x	x
	Loburg	*Bomsdorf* *Rottenau* *Wahl*	2.030		x	x
	Rosian	*Isterbies*	483		x	x
	Schweinitz		287		x	x
	Zeppernick	*Brietzke* *Dalchau* *Kalitz* *Wendgräben*	580		x	x
Stadt Zerbst/Anhalt			22442	8		
	Bias		182		x	x
	Bornum	*Garitz* *Kleinleitzkau* *Trüben*	498		x	
	Buhlendorf		190		x	
	Deetz		632		x	
	Dobritz		286		x	
	Gehrden		198		x	
	Gödnitz	*Flötz*	202		x	
	Grimme		142		x	
	Güterglück	*Trebnitz*	640		x	
	Hohenlepte	*Badetz* *Kämeritz* *Tochheim*	185		x	
	Jütrichau	*Pakendorf* *Wertlau*	472		x	
	Leps	*Eichholz* *Kermen*	267		x	
	Lindau	*Kerchau* *Lietzo* *Quast*	1.026		x	
	Luso	*Bone* *Mühlsdorf*	262		x	x
	Moritz	*Schora* *Töppel*	271		x	
	Nedlitz	*Hagendorf*	675		x	
	Nutha	*Niederlepte* *Nutha* *Siedlung*	211		x	
	Polenzko	*Bärenthoren*	257		x	
		Mühro				
	Pulspforde	*Bonitz*	166		x	x
	Reuden/Anhalt	*Reuden-Süd*	296		x	
	Steutz	*Steckby*	823		x	
	Straguth	*Badewitz* *Gollbogen*	241		x	
	Walternienburg	*Ronney*	464		x	
	Zernitz	*Kuhberge* *Strinum*	223		x	
	Zerbst/Anhalt		13.633		x	
5 Gemeinden				***14***	***Stimmen insgesamt***	

x = Aufgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Az.: 15 / 15 40 03 – 113 – 2019 / Po)

Auf der Grundlage des Antrages des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 21.05.2019 auf Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung ergeht folgende Entscheidung:

Der durch die Verbandsversammlung am 08.05.2019 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming erteile ich gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA die kommunalaufsichtliche Genehmigung.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes beschlossen (Beschluss-Nr. AWZ-VV/072/2019).

Die Unterlagen zur Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses wurden vorgelegt.

Für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (AWZ Elbe-Fläming) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der GKG-LSA).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung), den Bestand an Aufgaben oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Neufassung wird insbesondere der § 11 (Verbandsumlagen) der Verbandssatzung dahingehend geändert, dass nur noch Regelungen zur allgemeinen Umlage getroffen werden. Die bisher enthaltenen Regelungen zu besonderen Umlagen entfallen hingegen.

Insoweit liegt hier eine Änderung der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage des Zweckverbandes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG- LSA vor, so dass der Satzungsbeschluss der Genehmigungspflicht unterworfen ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten formellen Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss formell rechtmäßig gefasst wurde. Die erforderliche Mehrheit bei der Beschlussfassung nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde erreicht, da in der Verbandsversammlung alle stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Darüber hinaus sind die Änderungen auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die getroffenen Regelungen verstoßen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

Hinweis:

Die Neufassung der Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming sowie die von mir erteilte Genehmigung wird gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld öffentlich bekannt gemacht. Hierfür erbitte ich nach Genehmigungserteilung und Neuausfertigung der Satzung (einschl. Korrektur des Ausfertigungsdatums, welches nach der Genehmigung liegen muss) eine entsprechende Übersendung in digitaler Form.

Zudem ist durch die Mitgliedsgemeinden des Verbandes entsprechend der Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung eine Hinweisbekanntmachung vorzunehmen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 GKG-LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 23.05.2019

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

gez. **Rosenfeldt**
Amtsleiter Kommunalaufsicht

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

Sitzung des Verwaltungsrates des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) am 25.06.2019, 19:00 Uhr, in der Seensucht , Seepromenade 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Yachtclub

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden
TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.03.2019
TOP 4 Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten der KomBA – ABI
TOP 4.1 Informationen zur EGT-Auslastung 2019
TOP 4.2 Überblick über die Auslastung der Verwaltungskosten 2019
TOP 5 Personalangelegenheiten
TOP 6 Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu Angelegenheiten der KomBA-ABI

gez. U. Schulze
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Verbandsversammlung am 25.06.2019

Am Dienstag, den 25.06.2019 um 9:00 Uhr findet im Büro des Zweckverbandes „TechnologiePark Mitteldeutschland“, Sonnenallee 23-25, in 06766 Bitterfeld-Wolfen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung unter Behandlung der Änderungsanträge
4. Behandlung von Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018
5. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 27.11.2018
6. Behandlung der öffentlichen Vorlagen

6.1 Neubewertung Anteile ZV TPM (Vorlage 1/2019)
6.2 10. Änderung Verbandssatzung (Vorlage 2/2019)

7. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
8. Anfragen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

9. Behandlung von Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2018
10. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 27.11.2018
11. Behandlung der nichtöffentlichen Vorlagen

11.1 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 3/2019)
11.2 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 4/2019)

12. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
13. Anfragen der Verbandsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. **Tischer**
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.d.F. vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA, S. 33), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.d.F. vom 26.02.1998 (GVBL S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBL LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1
Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwasser eine rechtlich selbständige Anlage
a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasserbeseitigung) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, und Behandeln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes.

(6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
   a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser
      mit Anschlussleitungen, Reinigungsschächten, Pumpstationen, Druckleitungen mit den entsprechenden Be- und Entlüftungsschächten und
   b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen.

(7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage (Ausübung des Anschlusszwangs).
Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
   1. soweit der Verband nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und
   2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Der Verband kann auf der Grundlage seines Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht ausschließen, wenn
   1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwassers beseitigt werden kann,
   2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
   3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Verband kann auch Abwasser ausschließen, wenn es überwiegend gewerblich oder industrielle Anteile aufweist.

(3) Hat der Verband die Übernahme von Abwasser wirksam aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen, ist derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag bis spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag ein Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
   a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
   b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
   c) Alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert.
Folgende Farben sind zu verwenden:
   – für vorhandene Anlagen = schwarz
   – für neue Anlage = rot
   – für abzubrechende Anlagen = gelb

(5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Abwassereinleitungsbedingungen.

(2) Alle Abwasser dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und die Schlammbeseitigung erschweren.
  Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch zerkleinert nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Pettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen.
- Inhalt von Chemietoiletten,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen der geltenden Strahlenschutzverordnung entspricht.

(6) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten (entsprechend A TV-Richtlinie):

1. Allgemeine Parameter
   a) Temperatur 35°C
   b) pH-Wert wenigstens 6,5
      höchstens 10,0
   c) absetzbare Stoffe
      nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:
      10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
      Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden,
      wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren gesamt 300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l (DIN EN 858)
   a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
   b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l (gemäß DIN EN ISO 9377-2)
4. Organische Lösemittel
   a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.
   b) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen): 10 g/l als TOC
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,5	mg/l
b) Blei	(Pb)	1,0	mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,2	mg/l
e) Chrom	(Cr)	1,0	mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1,0	mg/l
g) Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
i) Zink	(Zn)	5,0	mg/l
j) Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
k) Cobalt	(Co)	2,0	mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
b) Cyanid, gesamt	20 mg/l
c) Fluorid (F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO-N)	20 mg/l
e) Sulfat (SO)	600 mg/l
f) Sulfid (S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe
   a) wasserdampfflüchtige, halogen freie Phenole (als C_6H_5OH) 100 mg/l
   b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-1
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. Natriumsulfid und Eisen-II-Sulfat nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens: fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Verbandsüberwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.
Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9
Besondere Grenzwerte

(1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 8 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatliche Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften (WG-LSA) anzuwenden.

(2) § 8 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11
Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung des Hausanschlussschachtes bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Der Verband lässt den Anschlusskanal mit Revisionsschacht vom Hauptsammler auf der Straße bis an die Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) für das Schmutzwasser herstellen.

(5) Die Kosten für diese Baumaßnahme werden nach der Fertigstellung anschlussbezogen pro Grundstück umgelegt. Dabei gilt Mitte Straße als Maß für den Abwasserhauptsammler.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist darüber vorher zu informieren. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Der Verband hat den öffentlichen Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist vor dem Grundstück kein Hausanschlussschacht vorhanden, ist die Schmutzwasseranschlussleitung auf dem Grundstück mit einer Revisionsmöglichkeit auszustatten.

(2) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Anlage darf nur nach Anmeldung und unter Aufsicht des Verbandes erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem Verband die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Für Schmutzwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen.
Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen.
Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Schmutzwasseranschlussleitung erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 13
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren.

(2) Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14
Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche + 5 cm vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986, DIN EN 12056 und DIN EN 752 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 15
Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen

(1) Die dezentralen Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer als Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten, gemäß den geltenden Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Forderungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Für abflusslose Gruben gilt eine Mindestgröße von 1 m^3. Sie müssen dauerhaft dicht sein. Neuerrichtete und erneuerte abflusslose Gruben sind vom Verband abzunehmen. Die Abnahme ist beim Verband zu beantragen. Vom Grundstückseigentümer ist bei Abnahme sowie auf Verlangen des Verbandes, insbesondere bei vermuteter Undichtheit, eine von einem Sachkundigen erstellte Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986-30 vorzulegen.

(4) Für die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage gilt uneingeschränkt § 8 dieser Satzung.

(5) Die Anlagen werden vom Verband oder von ihm Beauftragte regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder den von ihm beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl des Verbandes einer Behandlungsanlage zugeführt.

(6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband oder beim beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit anzuzeigen. Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

a) Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, zu entschlammen;

b) Vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend den Festlegungen im Wartungsbericht des Sachkundigen für die Wartung der Anlage je nach Bedarf entschlammt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung ist, dass sichergestellt wird, dass regelmäßig entsprechende Messungen durchgeführt werden, die die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellen lassen.

(7) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Entsorgung erfolgt durch Abruf des Grundstückseigentümers entsprechend den Vor-

gaben des Verbandes.

§ 16
Überwachung von dezentralen Abwasseranlagen

(1) Den Mitarbeitern des Verbandes bzw. den Beauftragten ist im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes zur Überprüfung der dezentralen Anlage sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Mitarbeiter des Verbandes sowie seine Beauftragten sind berechtigt entsprechende Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter und Betreiber verpflichtet, den Zustand und Betrieb der dezentralen Anlage zu überwachen und die erforderlichen Wartungen durchführen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse sind dem Verband innerhalb eines Monates nach der Wartung zu übermitteln. Mit Zustimmung des Betreibers können die Wartungsprotokolle auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung beauftragt wurde, dem Verband direkt übersandt werden.

(4) Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Wartung nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Verband eine Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlage beauftragen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

IV. Schlussvorschriften

§ 17
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 18
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

(4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Verband unverzüglich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen sechs Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 20
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21
Befreiungen

(1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage;

b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;

d) zeitweilige Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.
Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBL LSA, S. 50, 51) und den §§ 53 ff. des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBL LSA, S. 182, 183, ber. 380), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2018 (GVBL LSA, S. 406) ein Zwangsgeld bis zu 500 T€ angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvomahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage anschließt,

b) § 3 Abs. 4 sein Grundstück nicht an die zentrale Abwasseranlage anschließt,

c) § 8 Abs. 2 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,

d) § 8 Abs. 4 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

e) § 8 Abs. 7 Abwässer einleitet,

f) § 8 Abs. 9 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen,

g) § 10 Abs. 1 seine Vorbehandlungsanlage betreibt, überwacht und unterhält,

h) § 10 Abs. 3 keine rechtzeitige und regelmäßige Entnahme und ordnungsgemäße Beseitigung vornimmt,

i) § 11 Abs. 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,

j) § 12 Abs. 2 den Anschluss herstellt,

k) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt,

l) § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder diese nicht in einen vorschriftsmäßigen Zustand bringt,

m) § 12 Abs. 5 die erforderliche Anpassung nicht vornimmt,

n) § 14 Abs. 1 eine Absicherung gegen Rückstau unterlässt,

o) § 15 Abs. 1 die zentralen Abwasseranlagen nicht gemäß den geltenden Regeln der Technik und den wasserrechtlichen Forderungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde errichtet oder betreibt,

p) § 16 Abs. 1 keinen sofortigen und ungehinderten Zutritt gewährt,

q) § 16 Abs. 2 den Zustand und Betrieb der dezentralen Anlage nicht überwacht oder die erforderlichen Wartungen nicht durchführen lässt,

r) § 16 Abs. 3 die Ergebnisse dem Verband nicht innerhalb eines Monats nach der Wartung übermittelt,

s) § 17 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen ohne Zustimmung betritt oder in öffentliche Abwasseranlagen unzulässig eingreift oder

t) § 18 Abs. 1 bis 5 seinen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt und dadurch dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25
Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach gesonderten Rechtsvorschriften (Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes) Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019

Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder
§ 2 Verbandsaufgaben
§ 3 Organe
§ 4 Verbandsversammlung
§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 6 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 7 Amtszeit der Verbandsversammlung
§ 8 Verbandsausschuss
§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
§ 10 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses
§ 11 Verbandgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
§ 12 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
§ 13 Verpflichtungsgeschäfte
§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 15 Deckung des Finanzbedarfes
§ 16 Satzungsrecht
§ 17 Prüfung des Verbandes
§ 18 Änderung und Auflösung des Verbandes
§ 19 Öffentliche Bekanntmachung
§ 20 Gleichstellung
§ 21 Inkrafttreten/Außerkrafttreten der Satzung

Anlage 1: Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)
Anlage 2: Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)
Anlage 3: Dienstsiegel des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

§ 1
Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Abwasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 6 ff. des GKG-LSA in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen „Abwasserzweckverband Aken (Elbe)“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 06385 Aken (Elbe).

(3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden. Diese Anlage 1 ist Satzungsbestandteil.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Abwasserzweckverband Aken (Elbe) angehörenden Verbandsmitglieder und beschränkt sich auf die in der Anlage 2 dargestellten Ortschaften/Ortsteile des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Diese Anlage 2 ist Satzungsbestandteil.

(5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist mit einem Fisch der durch eine symbolisierte Wellenlinie vor einem auslaufenden Kanal geschützt wird und mit einem äußeren gelben Schriftzug „Abwasserzweckverband Aken (Elbe)“ versehen. Das Dienstsiegel ist in der Anlage 3 abgebildet.

(6) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2
Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgabe, das anfallende Schmutzwasser entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erfassen, abzuführen und zu reinigen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehört weiter, den aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser zu beseitigen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehören insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.

(2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

(4) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

§ 3
Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus den gewählten Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden entsenden für das zum Verbandsgebiet gehörende Gemeindegebiet je angefangene 1.000 Einwohner einen Vertreter. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.

(4) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit abgewählt werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.

(5) Stimmenverteilung

a) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes 1 Stimme. Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Anzahl der summierten Einwohnerzahl der in der Anlage 1 aufgeführten und zum Verbandsgebiet gehörenden Ortschaften bzw. Ortsteile der Mitgliedsgemeinden.

b) Für die Ermittlung der Vertreterzahlen sind die von den Einwohnermeldeämtern der Mitgliedsgemeinden festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) zum 31.12. des vorletzten der Vertretungswahlperiode vorhergehenden Jahres maßgeblich. Für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Vertreteranzahl unverändert.

c) Hat eine Mitgliedsgemeinde mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest. Das Stimmrecht kann auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 GKG-LSA übertragen werden.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
4. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seiner beiden Stellvertreter und des Verbandsgeschäftsführers,

5. Bildung und Zusammensetzung des Verbandsausschusses,
6. Erlass und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Verlustes, Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben über 100,0 TEUR,
7. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfbericht über den Jahresabschluss des Verbandes,
8. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
9. Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder.

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Verbandsgeschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 6
Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Zwischen der Ladung der Sitzung sollen mindestens 7 Tage liegen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Verbandsmitglieder oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (s. § 19) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner dies erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich daraufhingewiesen worden ist.

(4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des KVG-LSA sinngemäß.

(5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand betreffen,
b) Auflösung des Verbandes.

(6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung können deren Erklärung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

(8) Der Vorsitzende leitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7
Amtszeit der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören bis zur Abwahl der Verbandsversammlung an; der Verbandsgeschäftsführer für die Zeit seiner Wahl. Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Aken können ihre Vertreter jederzeit abwählen.

(2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus bzw. wird die Entscheidung widerrufen, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 8
Verbandsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet, entsprechend des KVGLSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Verbandsausschuss ist kein Organ des Verbandes.

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
b) den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
c) vier von der Verbandsversammlung zu wählende Vertreter unterschiedlicher Mitgliedsgemeinden,
d) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Verbandsauschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (3) vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.

Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 9
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss berät die wesentlichen Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Abschließend entscheidet er über:
a) die Aufnahme von Darlehen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
b) über- oder außerplanmäßige Ausgaben über 25,0 TEUR bis zu 100,0 TEUR,
c) die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert im Wirtschaftsplan 100,0 TEUR überschreitet,
d) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100,0 TEUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 10
Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfahig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt durch Abstimmungen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

(5) Über Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften analog § 6 (7) anzufertigen.

§ 11
Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von einem Mitarbeiter des Verbandes als allgemeiner Vertreter des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Abwesenheit vertreten. Der Stellvertreter soll ein Bediensteter des Zweckverbandes sein und wird vom Verbandsgeschäftsführer bestimmt. Weitere Vertretungen können vom Verbandsgeschäftsführer durch Vollmachterteilung festgelegt werden.

§ 12
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Vollzug verantwortlich.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
2. Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen,
3. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der VOB, VOL und VOF,
4. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 100,0 TEUR nicht überschreitet.
5. Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes.
6. Vergaben nach VOB und VOL bis zu einem Wert von 100,0 TEUR.
   Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben beträgt die Grenze 25,0 TEUR.
   Bei Entscheidungen über 5,0 TEUR ist der Verbandsausschuss anschließend zu informieren.

§ 13
Verpflichtungsgeschäfte

(1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.

(2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes ausgestellten Vollmacht.

§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch öffentliche Abgaben.

(2) Soweit die Abgaben entsprechend Abs. 1 und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage.

(3) Die Höhe der Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.10. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.

(4) Die Verbandsumlage ist eine öffentliche Abgabe und wird nach der Genehmigung des Wirtschaftplanes durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben. Die Verbandsumlage wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an die Mitgliedsgemeinden fällig.

(5) Mitgliedsgemeinden, die ihre Verbandsumlage verspätet zahlen, können zu einem Säumniszuschlag von 1 % pro Monat herangezogen werden.

(6) Die Verbandsumlage kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtbehörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 16
Satzungsrecht

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich rechtliche Beiträge und Gebühren die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) geregelt werden. Zur Veranlagung erlässt der Verband eigene Satzungen.

§ 17
Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises. Der zuständige Landkreis richtet sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 18
Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung von Mitgliedern.

Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 (5) GKG-LSA gilt entsprechend).

Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt, ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.

Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes verhindert wird, der Verband durch das Mitglied an der Durchfiihrung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

(2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsverbandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalauseinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.

(3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.

(6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 19
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Landkreise bekannt gemacht.
Sie können in der Geschäftstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Mitteldeutschen Zeitung Redaktionsbereich Köthen und der Volksstimme Redaktionsbereich Schöneheck anzuzeigen. Die Regelung gilt nicht für eine außerordentliche Einberufung der Verbandsversammlung entsprechend § 53 (4) Satz 5 KVG-LSA.

§ 20
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.11.2009 außer Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019

Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Abwasserzweckverband Siegel Aken (Elbe)

Anlage 1

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Stadt/Gemeinde
1. Stadt Aken (Elbe)
2. Gemeinde Osternienburger Land
Ortschaft Osternienburg
Ortschaft Wulfen
Ortschaft Drosa
Ortschaft Micheln
Ortschaft Chörau
Ortschaft Reppichau
Ortschaft Elsnigk
Ortschaft Dornbock
Ortschaft Diebzig
Ortschaft Libbesdorf
3. Stadt Südliches Anhalt
Ortschaft Quellendorf
Ortschaft Scheuder
4. Stadt Barby
Ortsteil Groß Rosenburg
Ortsteil Breitenhagen
Ortsteil Lödderitz
Ortsteil Sachsendorf

Anlage 2

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

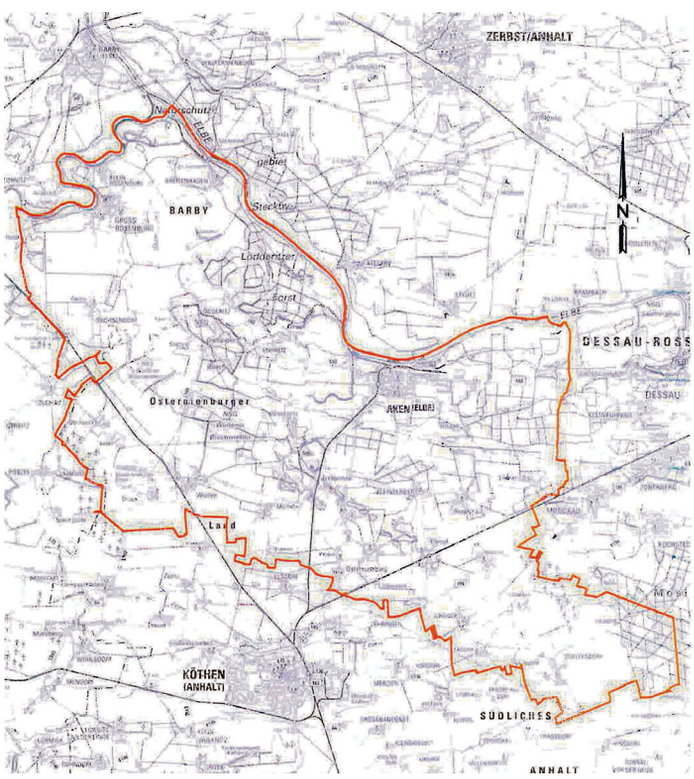

Anlage 3

zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Dienstsiegel des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBL LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt Bitterfeld Nr. 23 am 03.12.2010 und im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 44 am 01.12.2010, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 14.05.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Im § 9 Datenverarbeitung ändert sich Absatz 1 wie folgt:

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 4 Abs. 1 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen-und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 15.05.2019

Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Siegel